



Verein für Pointer und Setter - Hauptzuchtwart
Eichhof 1, 36154 Hosenfeld-Jossa

Hardy Schleifring
Eichhof 1

36154 Hosenfeld

Melanie Schleifring
Hauptzuchtwart
Eichhof 1
36154 Hosenfeld-Jossa

Telefon : +49 - 6669 - 9180105
Email: hzw@pointer-und-setter.de

Hosenfeld-Jossa, den 29.12.2025

Antrag an die Generalversammlung 2026

Sehr geehrter Herr Schleifring,

satzungsgemäß und fristgerecht stelle ich hiermit den Antrag auf Änderung der Satzung in Bezug auf §26 Absatz 2 Punkt 14.

Aktuelle Satzung:

„14. die Bestätigung bzw. Aufhebung von Zuchtverboten und Zuchtbuchsperrn;“

Vorschlag:

„14. die Bestätigung bzw. Aufhebung von Zuchtbuchsperrn;“

Begründung:

Die Anpassung der Satzung ist erforderlich, da sich die verwendeten Begrifflichkeiten im Laufe der Jahre geändert haben und vom VDH inzwischen eindeutiger definiert wurden (siehe DFB zur VDH-ZO Zuchtbuch-/Registerführung II.). Daher ist der Begriff Zuchtverbot an dieser Stelle heute irreführend. Der folgende Auszug aus der Zuchtdordnung des VDH (Gültig ab 06.08.2012) gibt dazu noch Hinweise über die Herkunft des Wortlautes:

„Zuchtbuchsperrre“

Die Zuchtbuchsperrre (oft fälschlich als Zwingersperre, Zuchtverbot, Zuchtsperre etc. bezeichnet), ist die gegen einen bestimmten Züchter verhängte Sanktion, die diesem sämtliche züchterische Tätigkeiten untersagt.“ Der Begriff Zuchtverbot bezieht sich in der heutigen Auslegung dagegen auf ein Verbot einen bestimmten Hund zur Zucht zu verwenden. Eine wörtliche Auslegung der Satzung würde bedeuten, dass jeder festgestellte zuchtausschließende Fehler (z.B. Rutenanomalien, Entropium etc.) vom erweiterten Vorstand behandelt und bestätigt werden müsste.

Das Verfahren für Zuchtverbote wurde jedoch in der vom erweiterten Vorstand beschlossenen Zuchtdordnung klar geregelt. Jeder Betroffene hat daher die Möglichkeit ordnungsgemäß Einspruch gegen ein ausgesprochenes Zuchtverbot einzulegen. In diesem Fall muss der Einspruch vom erweiterten Vorstand bearbeitet und abgestimmt werden.

Müsste jedes Zuchtverbot wie in der Satzung gefordert vom erweiterten Vorstand bestätigt werden, dann müsste auch die Einspruchsoption entfallen.

Mit freundlichen Grüßen


Melanie Schleifring